



## BETREUUNGSVERTRAG

### GEPFLEGT.WOHNEN STATIONÄRER BEREICH

#### 1. VERTRAGSPARTNER

##### 1.1. als Träger/Betreiber des Pensionisten-Wohnhauses:

Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser (KWP),  
1090 Wien, Seegasse 9

##### 1.2. als Bewohnerin/Bewohner:

Frau

geboren am:

Anschrift:

##### 1.3. vertreten durch:

*(Zutreffendes ist angekreuzt)*

Erwachsenenvertretung

Bevollmächtigte Person ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)

Frau

Anschrift:

Telefon

Telefax:

E-Mail:

Obige Person nimmt die Rechte der Bewohnerin/des Bewohners ausschließlich in deren/dessen Namen wahr. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht.

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Betreuungsvertrags befindet sich im Anhang.

## 2. VERTRAGSDAUER

*(Zutreffendes ist angekreuzt)*

- Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis wird befristet von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ abgeschlossen.

## 3. VERTRAGSBESTANDTEILE

### 3.1. Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags

*(Zutreffendes ist angekreuzt)*

- Bestandsplan
- Tarifliste
- Zusatzleistungskatalog
- Hausordnung
- Namhaftmachung einer Vertrauensperson
- Einwilligung zur Datenverwendung
- Förderbewilligung des Trägers der Sozialhilfe (FSW)
- .....

### 3.2. Ergänzende Unterlagen

*(Zutreffendes ist angekreuzt)*

- Vorsorgevollmacht
- PatientInnenverfügung  
Die PatientInnenverfügung ist hinterlegt bei
- Reservierungsvereinbarung
- .....

## **4. VEREINBARTE LEISTUNG**

Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Vertrags ist die Förderbewilligung des Trägers der Sozialhilfe (Fonds Soziales Wien – in der Folge FSW) für die nachstehend vereinbarte Leistung:

### **4.1. Leistung Pflegeplatz - ALLGEMEINE PFLEGE UND BETREUUNG**

Diese Leistung beinhaltet:

#### **4.1.1. Unterkunft**

Die Leistungen der Unterkunft umfassen:

- Tägliche Reinigung des Zimmers inklusive Sanitärbereich.
- Reinigung der Fenster zweimal jährlich.
- Reinigung der vom KWP zur Verfügung gestellten Vorhänge zweimal jährlich. Die Reinigung eigener Vorhänge obliegt der Bewohnerin/dem Bewohner.
- Bereitstellung von Hygieneartikeln (wie beispielsweise Zahnpasta, Seife oder Waschlotion, Hautcreme, Toilettenpapier) im erforderlichen Umfang.
- Benützung der vorhandenen Bügelgelegenheiten.
- Durchführung von Instandhaltungsarbeiten im Zimmer, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind. Die Instandhaltung der von der Bewohnerin/vom Bewohner eingebrachten Sachen obliegt der Bewohnerin/dem Bewohner auf eigene Kosten.
- Durchführung einfacher handwerklicher Verrichtungen durch die Technische Hausbetreuerin/den Technischen Hausbetreuer im Ausmaß von 15 Minuten pro Kalendermonat (z. B. Aufhängen von Bildern). Darüber hinausgehende einfache handwerkliche Verrichtungen können zu dem im angeschlossenen „ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“ ausgewiesenen Stundensatz beauftragt werden.
- Mitbenützung der im Pensionisten-Wohnhaus vorhandenen Gemeinschaftsanlagen (wie beispielsweise Garten, Hobbyraum, Bibliothek, Gymnastikraum, Kegelbahn, Internetstation) – Angaben zu diesen Einrichtungen sind im Hausprospekt ersichtlich, der dem Vertrag angeschlossen ist.

#### **4.1.2. Verpflegung**

Die Leistungen der Verpflegung umfassen Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie Zwischenmahlzeiten am Vormittag und Nachmittag. Weiters werden alkoholfreie Heiß- und/oder Kaltgetränke angeboten.

Als Mittagessen werden täglich frisch gekochte warme Speisen angeboten. Zur Auswahl stehen mindestens drei Kostformen (Vollkost, leichte Vollkost und für Diabetikerinnen/ Diabetiker geeignete Kost).

Eine auf besondere Bedürfnisse abgestimmte Ernährung kann nur aufgrund ärztlicher Anordnung und unter Einbeziehung der KWP-internen Diätologinnen/Diätologen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Erstellung der Speisepläne und bei der Zubereitung der Speisen werden ernährungs-physiologische Erkenntnisse berücksichtigt.

### **4.1.3. Grundbetreuung**

Die Leistungen der Grundbetreuung umfassen:

- Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfs im Zuge des Aufnahmeverfahrens sowie die laufende Beurteilung des Pflege- und Betreuungsbedarfs durch ein interdisziplinäres Fachteam. Dieses besteht aus Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des medizinisch-pflegerischen und/oder des therapeutischen und/oder des Betreuungsbereichs (Interdisziplinäres Case- und Caremanagement – in der Folge ICCM).
- 24-Stunden-Bereitschaftsdienst von qualifiziertem Pflegepersonal.  
Bereitstellung eines ärztlichen Behandlungsraumes im Pensionisten-Wohnhaus, in dem sowohl Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin als auch Fachärztinnen/Fachärzte in regelmäßigen zeitlichen Abständen ordinieren.
- Freie Arztwahl: Die Bewohnerin/Der Bewohner kann jede Ärztin/jeden Arzt ihrer/seiner Wahl mit der Erbringung ärztlicher Leistungen betrauen (freie Arztwahl). Die für diese ärztlichen Leistungen erwachsenden Kosten werden nicht vom KWP getragen, sondern von der Bewohnerin/vom Bewohner (oder gegebenenfalls von seiner/ihrer Krankenversicherung).  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Pensionisten-Wohnhaus kein ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist. Im Notfall wird der Ärztefunkdienst bzw. die Notärztin/der Notarzt gerufen.
- Anwesenheit von Ansprechpersonen an der Rezeption während der Öffnungszeiten.
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten durch Betreuungs- und Pflegepersonen nach Maßgabe der personellen Kapazitäten. Der Hinweis auf die Beratungszeiten befindet sich im Eingangsbereich ihrer Arbeitsräume. Für Gespräche steht ein geeigneter Raum zur Verfügung.
- Mindestens einmal im Monat die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Veranstaltung (Fest, kulturelles Angebot, Ausflug etc.) im zeitlichen Ausmaß von zumindest zwei Stunden.
- Vermittlung therapeutischer Leistungen und seelsorgerischer Betreuung.

### **4.1.4. Besondere Betreuungs- und Pflegeleistungen Gepflegt.Wohnen Stationärer Bereich (Pflegeplatz – Allgemeine Pflege und Betreuung)**

Die besonderen Betreuungs- und Pflegeleistungen umfassen:

- Gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes größtmöglicher Selbstständigkeit der Bewohnerin/des Bewohners. Dies sind zum Beispiel die Unterstützung beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege, bei der Einnahme von Speisen und Getränken, bei der Einnahme von Medikamenten, die Mobilitätshilfe im engeren und im weiteren Sinn, die Herbeischaffung von Medikamenten, psychische Unterstützung sowie Förderung des sozialen Zusammenlebens und Betreuung im dem Bedarf entsprechenden Ausmaß.
- Die durchgehende Anwesenheit von qualifiziertem Pflegepersonal. Zu bestimmten Zeiten ist eine Ärztin/ein Arzt des KWP für die medizinische Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner anwesend.
- Pflege der für gewöhnlich anfallenden privaten Wäsche der Bewohnerin/des Bewohners sowie die Reinigung der vom KWP bereitgestellten Bettwäsche, Handtücher, Bettdecke, Kopfpolster und Matratze. Die chemische Reinigung ist von der Bewohnerin/dem Bewohner selbst auf eigene Kosten zu besorgen.
- Der aktuelle Bedarf an besonderen Betreuungs- und Pflegeleistungen wird jedenfalls im Zuge des Aufnahmeverfahrens durch ein ICCM-Team des KWP erhoben, laufend evaluiert und in der individuellen Betreuungs- und Pflegeplanung berücksichtigt.

#### 4.1.5. Spezielle Betreuungs- und Pflegeleistungen Schwerpunktstationen

Über die vorgenannten Leistungen hinaus werden nachstehende spezielle Betreuungs- und Pflegeleistungen vereinbart:

*(Zutreffendes ist angekreuzt)*

**Schwerpunktstation für Remobilisation**  
**(Kurzzeitpflege – Leistung Remobilisation)**

Das besondere ärztliche, pflegerische und therapeutische Leistungsangebot in der Schwerpunktstation für Remobilisation soll die Bewohnerin/den Bewohner durch Anwendung einer ganzheitlichen Therapie in die Lage versetzen, ihre/seine nach einer Erkrankung oder Operation eingeschränkten Fähigkeiten so zu verbessern, dass sie/er rasch wieder in ihre/seine gewohnte Umgebung zurückkehren kann.

**Schwerpunktstation für demenziell erkrankte Personen**  
**(Pflegeplatz – Leistung Demenz)**

Ein individuell abgestimmtes Konzept von Förderungsmaßnahmen bietet der Bewohnerin/dem Bewohner der Schwerpunktstation für demenziell erkrankte Personen im Rahmen der jeweiligen Tagesstruktur ein höchstmögliches Maß an Freiheit und Sicherheit.

Durch Nutzung des besonderen ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Leistungsangebots soll die kognitive Leistung der Bewohnerin/des Bewohners zumindest stabilisiert, nach Möglichkeit sogar verbessert werden.

#### 4.1.6. Zusatzleistungen

Die Zusatzleistungen sind von einer Förderung durch den FSW ausgenommen und demnach von der Bewohnerin/vom Bewohner in jedem Fall selbst zu bezahlen. Die dafür gesondert zu entrichtenden Entgelte sind dem „Zusatzleistungskatalog“ zu entnehmen.

Der Bewohnerin/Dem Bewohner werden nachstehende Zusatzleistungen angeboten:

- Telefongebühr (Gesprächsgebühr bei Benützung eines KWP-Anschlusses)
- Räumungsentgelt (Zeitaufwand pro angefangener Viertelstunde)
- Depotlagergebühr (monatlich)
- Zusätzliche Dienstleistungen gemäß „ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“

#### 4.1.7. Dienstleistungen Dritter

Die von Gewerbetreibenden (wie beispielsweise Friseurin/Friseur und Fußpflegerin/Fußpfleger) im Haus angebotenen Dienstleistungen können von der Bewohnerin/vom Bewohner gegen gesonderte Bezahlung in Anspruch genommen werden. Diese Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrags zwischen dem KWP und der Bewohnerin/dem Bewohner und ausschließlich direkt zwischen der Bewohnerin/dem Bewohner und diesen Gewerbetreibenden zu verrechnen.

### 4.2. Räumlichkeit

#### 4.2.1. Art und Ausstattung der Räumlichkeit

Der Bewohnerin/Dem Bewohner wird im Pensionisten-Wohnhaus \_\_\_\_\_, Wien, \_\_\_\_\_, ein Platz im Zimmer Nr. .... zur Nutzung überlassen.

Bei dem Zimmer handelt es sich um ein Einzelzimmer mit insgesamt ..... m<sup>2</sup> sowie:

*(Zutreffendes ist angekreuzt)*

- Vorraum mit Garderobe und Schrank
- Badezimmer mit Dusche, Waschbecken
- Badezimmer mit Dusche und Waschbecken, WC, Spiegel und Schrank
- Waschbecken
- WC
- WC im nahen Gangbereich
- Pflegebett
- Nachtkästchen

- verschließbarer Kasten bzw. Kasten mit verschließbarem Fach
- Kasten
- Anrichte
- Tisch und Sessel
- Balkon (in angegebener Raumfläche nicht inkludiert)
- Loggia (in angegebener Raumfläche inkludiert)
- .....

Das Zimmer verfügt über einen für die Bewohnerin/den Bewohner gebührenfreien  
(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Radio- und Kabel-TV-Anschluss
- Radio- und Satelliten-TV-Anschluss
- Notrufanschluss zum 24-Stunden-Bereitschaftsdienst
- Internet über WLAN

Die sonstige Ausstattung des Zimmers umfasst:

- .....

Nach Vereinbarung mit der Teamleiterin/dem Teamleiter Gepflegt.Wohnen stationärer Bereich ist es der Bewohnerin/dem Bewohner gestattet, geeignete Einrichtungsgegenstände – unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer sowie pflegerischer Anforderungen – einzubringen. Das KWP übernimmt keinerlei Kosten für eigene Möbelanschaffungen durch die Bewohnerin/den Bewohner. Diesbezügliche Ersatz- oder Ablöseforderungen gegenüber dem KWP bei Vertragsbeendigung sind ausgeschlossen.

Telefon- und Internetanschlüsse sind in allen Zimmern vorhanden. Die Bewohnerin/Der Bewohner ist berechtigt, einen Vertrag mit dem Betreiber ihrer/seiner Wahl abzuschließen. Die anfallenden Gebühren sind von der Bewohnerin/dem Bewohner selbst zu tragen. Die Radio- und TV-Gebühren (GIS) sowie ein Grundpaket an digitalen TV-Kanälen (via UPC-Kabel oder SAT-Anlage) sind im Entgelt bereits enthalten.

- Die Bewohnerin/Der Bewohner erhält bei der Übergabe der Räumlichkeit gehörende Schlüssel und/oder Chips. Jeder Verlust eines Schlüssels oder Chips ist dem KWP unverzüglich zu melden. Verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Schlüssel und/oder Chips sind von der Bewohnerin/dem Bewohner auf eigene Kosten zu ersetzen.

#### 4.2.2. Zutrittsrechte

Der Zutritt zum Zimmer der Bewohnerin/des Bewohners ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KWP grundsätzlich nur zur Erbringung von Dienstleistungen gestattet.

### 4.3. Tarif

Sämtliche nachfolgend angeführte Tarife gelten pro Person und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10%.

#### 4.3.1. Tarif für die Grundleistung

Der Tarif für die Grundleistung umfasst das Entgelt für die Unterkunft (Bereitstellung der Räumlichkeit einschließlich der Unterkunftsleistungen), die Verpflegung und die Grundbetreuung. Im vereinbarten Tarif sind die Kosten für Strom, Heizung und Warmwasser, die Betriebskosten sowie die anteiligen Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes und der Versorgungsbereiche bereits enthalten:

Unterkunft	€
Verpflegung	€
Grundbetreuung	€
<b>Summe Grundleistung pro Tag</b>	<b>€</b>

#### 4.3.2. Pflegezuschlag Gepflegt.Wohnen stationärer Bereich (*Pflegeplatz – Allgemeine Pflege und Betreuung*)

Die Höhe des Pflegezuschlags orientiert sich grundsätzlich an dem durch die zuständige Behörde, Institution oder den zuständigen Sozialversicherungsträger ausgestellten Bescheid oder an der vom FSW bewilligten PflegegeldEinstufung.

Pflegezuschlag Pflegegeldstufe 3 pro Tag €

#### 4.3.3. Pflegezuschlag spezielle Betreuung und Pflege Schwerpunktstation für Remobilisation (*Kurzzeitpflege – Leistung Remobilisation*) Demenziell erkrankte Personen (*Pflegeplatz – Leistung Demenz*)

Zuschlag pro Tag für spezielle Leistungen in der Schwerpunktstation:

Kein Zuschlag pro Tag €

#### 4.3.4. Gesamttarif

Summe Grundleistung	€
Pflegezuschlag	€
Zuschlag Kurzzeitpflege Remobilisation	€
<b>GESAMTTARIF</b>	<b>€</b>

#### 4.3.5. Abwesenheitstarif

Bei einer durchgehenden Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird entsprechend den Förderrichtlinien des FSW ab dem vierten bis zum vorletzten Tag der Abwesenheit anstelle des Gesamttarifs der Abwesenheitstarif laut aktueller Tariffliste in Rechnung gestellt.

Abwesenheitstarif pro Tag €



### 4.3.6. Sonstige Kosten

Weitere Zusatzleistungen sind in detaillierter Form im „ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“ beschrieben. Für diese Leistungen hat die Bewohnerin/der Bewohner – nach Maßgabe der im Betreuungsvertrag getroffenen Regelungen - gemäß dem aktuellen „ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“ **zur Gänze selbst aufzukommen.**

## 5. ENTGELTREGELUNGEN

### 5.1. Verrechnung durch den FSW

Aufgrund der Förderbewilligung sind die Kosten für die in den Punkten 4.3.1. bis 4.3.5. angeführten Tarife durch den FSW zur Gänze gedeckt. Das KWP verrechnet diese Kosten direkt an den FSW monatlich im Nachhinein.

Die Verrechnung des von der Bewohnerin/vom Bewohner an den FSW zu leistenden Kostenbeitrages erfolgt direkt vom FSW an die Bewohnerin/den Bewohner. Eine gesonderte Rechnung über den von der Bewohnerin/dem Bewohner zu leistenden Eigenbeitrag wird vom FSW an die Bewohnerin/den Bewohner übermittelt.

### 5.2. Verrechnung durch das KWP

Von der Bewohnerin/vom Bewohner selbst und direkt an das KWP zu zahlen sind die unter Punkt 4.3.6. („ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“) fallenden Entgelte.

Das Entgelt für diese Leistungen wird monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

*(Zutreffendes ist angekreuzt)*

- Das Entgelt ist von der Bewohnerin/vom Bewohner innerhalb von fünf Werktagen ab Rechnungserhalt auf das Konto bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN ....., lautend auf Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, zu überweisen.
- Die Bewohnerin/Der Bewohner stimmt einer SEPA-Lastschrift (Einzugsermächtigung) zu. Das verrechnete Leistungsentgelt wird zwischen 5. und 10. des Folgemonats vom KWP vom bekannt gegebenen Bankkonto zugunsten des Kontos bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN ....., lautend auf Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, eingezogen.

Entgelte für von Dritten erbrachte und verrechnete Dienstleistungen, für die vom KWP nur die Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird (z. B. Friseurin/Friseur), sind von der Bewohnerin/vom Bewohner direkt an die Erbringer dieser Dienstleistungen zu zahlen.

Von der Bewohnerin/vom Bewohner wird keine Kautions verlangt.

### 5.3. Veränderung des Entgelts aufgrund geänderter Kosten

Das KWP ist berechtigt und verpflichtet, die vereinbarten Entgelte ohne Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- und Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des KWP sind, maßgeblich verändert haben.

Hierbei handelt es sich um

- Änderungen der vereinbarten Kollektivvertragslöhne und -gehälter (die allgemeine Erhöhung der Soll-Löhne und -Gehälter) im Zuge von Änderungen des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreichs (SWÖ-KV) oder der Vertragsbedienstetengesetze.

Maßgeblich ist der Vergleich zwischen den am 1. Oktober, der der Wirksamkeit der Entgeltänderung vorangeht, geltenden Kollektivvertragslöhnen und -gehältern gemäß dem SWÖ-KV und den ein Jahr davor am 1. Oktober in Geltung gestandenen SWÖ-KV-Löhnen und -gehältern.

Sollte der für die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer des KWP anzuwendende Kollektivvertrag nicht mehr der SWÖ-KV sein, ist der an seine Stelle tretende Kollektivvertrag oder sonstige für die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer des KWP anzuwendende generelle Lohn- und Gehaltsvereinbarung der Veränderung des Entgelts zugrunde zu legen.

- Änderungen der öffentlichen Abgaben
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit, die Urlaubsansprüche, die Biennalsprünge, das Anwachsen von Beendigungsansprüchen sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals, gesetzlich oder durch die Heimaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards
- Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung des FSW, sofern diese Entgeltänderung vom Willen des KWP unabhängig ist.

Eine durch das KWP einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgelterhöhungen werden unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden sollen, unter Angabe des Grundes und unter Vorlage der Kostenübersicht bekannt gemacht. Entgeltsenkungen werden unverzüglich bekanntgegeben und bei der nächstfolgenden Verrechnung berücksichtigt.

Tariferhöhungen für Leistungen innerhalb von zwei Monaten ab Abschluss des Vertrags sind unwirksam, sofern diese nicht mit der Bewohnerin/dem Bewohner im Einzelnen ausgehandelt wurden.

Zusätzlich mindert sich das Entgelt, wenn das KWP mangelhafte Leistungen erbringt. Die Höhe dieser Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und der Schwere des Mangels.

## **5.4. Veränderung des Entgelts durch Änderung des Betreuungs- und Pflegebedarfs**

Das KWP ist berechtigt, das Entgelt zu ändern, wenn sich der Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners/der Bewohnerin aufgrund einer Feststellung im ICCM oder durch einen Bescheid des Pensionsversicherungsträgers geändert hat.

In diesem Fall ist zwischen der Bewohnerin/dem Bewohner und dem KWP unverzüglich eine Zusatzvereinbarung zum vorliegenden Betreuungsvertrag über die ihrem/seinem Betreuungs- und Pflegebedarf entsprechenden Leistungen und/oder Räumlichkeit abzuschließen.

Es wird der Tarif der jeweiligen Pflegegeldstufe verrechnet. Die jeweils gültigen Tarife sind in der beigefügten Tarifliste ersichtlich. Die Verrechnung der geänderten Leistungen erfolgt gemäß Punkt 5.1.

## **6. PFLICHTEN DES TRÄGERS**

**Zu den Pflichten des KWP zählen:**

- die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen,
- die Zurverfügungstellung der vereinbarten Räumlichkeit zur Nutzung durch die Bewohnerin/den Bewohner,
- die Zurverfügungstellung der gebotenen Betreuung und Pflege der betreuungsbedürftigen Bewohnerin/des betreuungsbedürftigen Bewohners durch das im Haus tätige Betreuungs- und Pflegepersonal,
- die Zurverfügungstellung der gebotenen medizinischen Betreuung durch im Haus tätige Ärztinnen/Ärzte oder durch Vermittlung von Ärztinnen/Ärzten,
- die Zurverfügungstellung der gebotenen therapeutischen Betreuung durch im Haus tätige Therapeutinnen/Therapeuten oder durch Vermittlung von Therapeutinnen/Therapeuten,
- die Hintanhaltung einer Verwahrlosung der betreuungsbedürftigen Bewohnerin/des betreuungsbedürftigen Bewohners,
- die Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige PatientInnenverfügung der Bewohnerin/des Bewohners berücksichtigt,
- bei Bedarf eine Erwachsenenvertretung für die Bewohnerin/den Bewohner anzuregen.

## **7. HAFTUNG DES TRÄGERS**

Das KWP haftet für von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachte Sachen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von € 1.100,- und für Wertgegenstände, Geld und Wertpapiere bis zu einem Höchstbetrag von € 550,-, sofern das KWP nicht beweist, dass der Schaden weder durch seine MitarbeiterInnen noch durch fremde, im Haus ein- und ausgehende Personen verursacht wurde.

Haben die MitarbeiterInnen des KWP den Schaden grob fahrlässig verschuldet oder sind die Sachen – bei Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren in Kenntnis ihrer Beschaffenheit – dem KWP zur Aufbewahrung übergeben worden, so ist die Haftung betraglich nicht beschränkt. Die Beweislast für die Voraussetzungen der unbeschränkten Haftung trifft dabei die Bewohnerin/den Bewohner.

Der persönliche Hausrat der Bewohnerin/des Bewohners sowie allfällige, von der Bewohnerin/dem Bewohner zu vertretende Schäden werden durch das KWP nicht versichert. Es wird der Bewohnerin/dem Bewohner empfohlen, für den Abschluss einer Haushalts- und/oder Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

## **8. RECHTE DER BEWOHNERIN/DES BEWOHNER**

Das KWP sorgt innerhalb seines Wirkungsbereichs insbesondere für die Wahrung folgender Rechte der Bewohnerin/des Bewohners:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre,
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,
- Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung,
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden,
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung sowie auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner,
- Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Telefongespräche,
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses,
- Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände.
- Die Bewohnerin/Der Bewohner hat die Möglichkeit, für den Fall ihrer/seiner späteren Äußerungsunfähigkeit- bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass sie/er das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht

genommen werden kann. Eine Kopie dieser PatientInnenverfügung kann die Bewohnerin/der Bewohner beim KWP hinterlegen.

Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, dem KWP jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Die Vertrauensperson ist in wesentlichen, die Bewohnerin/den Bewohner betreffenden, Belangen zu verständigen, soweit die Bewohnerin/der Bewohner dem nicht widerspricht.

In geheimer Wahl von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählte BewohnerInnenbeirätinnen und BewohnerInnenbeiräte haben das Recht, in allen den inneren Betrieb des Hauses und die Rechte der Bewohnerinnen/Bewohner betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig informiert und zur Wahrung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gehört zu werden.

Aufgaben und Erreichbarkeit der BewohnerInnen-Servicestelle, die zur Sicherstellung der Rechte der Bewohnerin/des Bewohners eingerichtet ist, sind dem, dem Vertrag angeschlossenen, Informationsmaterial zu entnehmen.

Darüber hinaus kann die Bewohnerin/der Bewohner Anliegen, Beschwerden oder Wünsche bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft und bei den regelmäßig in den Pensionisten-Wohnhäusern stattfindenden Sprechtagen der Wiener Heimkommission vorbringen.

## **9. PFLICHTEN DER BEWOHNERIN/DES BEWOHNER**

Die Bewohnerin/Der Bewohner hat ihre/seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Das sind:

- die Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag festgelegt,
- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohnerinnen/ Mitbewohner,
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen,
- die Einhaltung der Hausordnung,
- die Einhaltung aller übrigen in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegten Pflichten.

Die Bewohnerin/Der Bewohner verpflichtet sich, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Antragstellung auf Pflegegeld, auf Erhöhung des Pflegegeldes sowie zur Bekanntgabe der durch Bescheid oder eine gleichwertige Entscheidung festgestellten Pflegegeldstufe.

Kommt die Bewohnerin/der Bewohner bei einer nachhaltigen Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, ist das KWP gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für die Bewohnerin/den Bewohner einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen.

## **10. VERTRAGSÄNDERUNG**

Mit Ausnahme der in diesem Betreuungsvertrag geregelten einseitig zulässigen Entgeltveränderung und/oder Leistungsänderung bedürfen Vertragsänderungen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Zusatzvereinbarung zum vorliegenden Betreuungsvertrag.

Leistungsänderungen, die dem Vorteil der Bewohnerin/des Bewohners dienen oder der Bewohnerin/dem Bewohner zumutbar sind, insbesondere weil sie sachlich gerechtfertigt und geringfügig sind, bedürfen keiner Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners und können vom KWP einseitig vorgenommen werden. Dies betrifft vorübergehende Änderungen in Bezug auf die Räumlichkeiten oder das Betreuungsangebot, oder geringfügige Änderungen der Hausordnung oder Änderungen, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder aufgrund geänderter Förderrichtlinien des FSW erforderlich sind.

## **11. VERTRAGSBEENDIGUNG**

Bei Beendigung des Aufenthaltes hat die Bewohnerin/der Bewohner keinen Anspruch auf Beschaffung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft durch das KWP. Kann sich eine Bewohnerin/ein Bewohner bei Beendigung des Heimaufenthaltes nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung und Pflege sichergestellt, hat das KWP die Pflicht, sich an den FSW zu wenden. Der FSW hat die Bewohnerin/den Bewohner über die Angebote der weiteren Betreuung und Pflege zu informieren und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zu setzen.

### **11.1. Beendigung eines befristeten Vertrages**

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf. Das Recht auf Kündigung bzw. Auflösung des Vertrags durch die Bewohnerin/den Bewohner und zur Kündigung durch das KWP gemäß Punkt 11.2. bleibt unberührt.

### **11.2. Kündigung des befristeten oder unbefristeten Vertrages**

#### **a) durch die Bewohnerin/den Bewohner:**

Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen.

Weiters kann die Bewohnerin/der Bewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht, wenn die Unterkunft oder die Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind).

Das KWP hat der Bewohnerin/dem Bewohner unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

**b) durch das KWP:**

Vom KWP kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich zum Monatsende gekündigt werden, und zwar grundsätzlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Bei Vorliegen des in lit. a) angeführten wichtigen Kündigungsgrundes ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

Als wichtige Gründe für eine Kündigung durch das KWP gelten insbesondere:

- a) Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Betriebs des Pensionisten-Wohnhauses,
- b) schwere Störung des Betriebs durch die Bewohnerin/den Bewohner trotz schriftlicher Mahnung durch die Direktorin/den Direktor des Hauses und trotz der von dieser/von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen, in einer Weise, dass dem KWP oder den anderen Bewohnerinnen/Bewohnern der weitere Aufenthalt der betreffenden Bewohnerin/ des betreffenden Bewohners im Pensionisten-Wohnhaus nicht mehr zugemutet werden kann,
- c) Weigerung der Bewohnerin/des Bewohners, eine durch Änderung ihrer/seiner Gesundheitssituation und/oder ihres/seines Betreuungs- und Pflegebedarfs (und/oder der durch die zuständige Behörde, Institution oder den zuständigen Sozialversicherungsträger durch Bescheid oder eine gleichwertige Entscheidung festgestellte Pflegegeldstufe) entsprechende Änderung von Leistungen und Entgelten innerhalb von zwei Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe der Notwendigkeit einer solchen Vertragsänderung durch die Direktorin/den Direktor des Hauses zu vereinbaren, wobei diese Bekanntgabe den Hinweis auf den bei Weigerung verwirklichten Kündigungsgrund zu enthalten hat,
- d) unmittelbar zu erwartende oder eingetretene dauerhafte Veränderung des Gesundheitszustandes, der zufolge die aus medizinischer bzw. pflegerischer Sicht erforderliche Versorgung der Bewohnerin/des Bewohners im Pensionisten-Wohnhaus nicht mehr gewährleistet werden kann,
- e) Nichtbegleichung offener Forderungen des KWP oder des FSW, sofern die Bewohnerin/der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Mahnungen oder schriftliche Mitteilungen gemäß lit b) bis lit e) werden mit eingeschriebenem Brief sowohl an die Bewohnerin/den Bewohner sowie gegebenenfalls an deren/dessen Vertreterin/Vertreter und die Vertrauensperson, gesendet.

### **11.3. Freimachung der Räumlichkeit bei Auflösung, Ablauf oder Kündigung**

Bei Vertragsbeendigung durch **einvernehmliche Auflösung**, infolge **Ablauf des befristeten Vertrages, Kündigung** durch die Bewohnerin/den Bewohner oder durch das KWP gilt Folgendes:

#### **Räumung, Räumungsentgelt:**

Die Räumlichkeit ist spätestens am letzten Tag des Vertragsverhältnisses von Fahrnissen der Bewohnerin/des Bewohners freizumachen. Sollte die Räumung nicht fristgerecht erfolgen, ist das KWP berechtigt, die Räumung selbst vorzunehmen und das Räumungsentgelt gemäß der aktuellen Tarifliste in Rechnung zu stellen.

#### **Inventarisierung:**

Anlässlich einer vom KWP durchzuführenden Räumung erfolgt die Aufnahme des Inventars durch Auflistung aller Fahrnisse und Wertgegenstände der Bewohnerin/des Bewohners, welche sich in der Räumlichkeit befinden. Die Inventarisierung wird durch zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Pensionisten-Wohnhauses im Beisein der Bewohnerin/des Bewohners, gegebenenfalls einer namhaft gemachten Vertrauensperson oder einer/eines Angehörigen vorgenommen. Sind diese Personen nicht verfügbar, kann eine BewohnerInnenbeirätin/ein BewohnerInnenbeirat als Zeugin/Zeuge hinzugezogen werden.

#### **Verwahrung, Depotlagergebühr, Verpflichtung zur Abholung:**

Sämtliche Fahrnisse der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten in einem hauseigenen Depot verwahrt. Aufgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände werden vom Haus.Büro des Pensionisten-Wohnhauses in Verwahrung genommen. Für die Verwahrung der Fahrnisse gelangt die Depotlagergebühr gemäß der aktuellen Tarifliste zur Verrechnung.

Die Bewohnerin/Der Bewohner ist verpflichtet, alle Fahrnisse unverzüglich vom KWP abzuholen. Werden die Fahrnisse nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einlagerung abgeholt, so gehen sie nach Ablauf der Frist entschädigungslos in das Eigentum des KWP über und wird deren Vernichtung oder Verwertung veranlasst.

### **11.4. Vertragsbeendigung durch Ableben**

Der Vertrag wird durch den Tod der Bewohnerin/des Bewohners aufgehoben.

Das KWP verpflichtet sich, der/dem Rechtsnachfolgenden der Bewohnerin/des Bewohners ein bereits im Voraus bezahltes Entgelt anteilig zu erstatten.

#### **11.4.1. Freimachung der Räumlichkeit bei Vertragsbeendigung durch Ableben**

##### **Inventarisierung:**

Die Inventarisierung wird durch zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Pensionisten-Wohnhauses im Beisein einer namhaft gemachten Vertrauensperson oder einer/eines Angehörigen vorgenommen. Sind diese Personen nicht verfügbar, kann eine



BewohnerInnenbeirätin/ein BewohnerInnenbeirat als Zeugin/Zeuge hinzugezogen werden.

### **Übergabe an das Notariat, Verwahrung von Wertsachen:**

Aufgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind vom KWP samt Inventarliste dem für die Verlassenschaft zuständigen Notariat zu übergeben. Werden die Wertgegenstände vom Notariat nicht übernommen, werden diese bis zur Klärung der Verfügungsberechtigung vom KWP verwahrt.

### **Räumung, Räumungsentgelt**

Die Räumlichkeit ist durch die Verfügungsberechtigten umgehend nach dem Ableben der Bewohnerin/des Bewohners, spätestens jedoch binnen drei Tagen, von Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Fahrnissen der Bewohnerin/des Bewohners freizumachen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Verfügungsberechtigung. Sollte die Räumung nicht fristgerecht erfolgen, ist das KWP berechtigt, die Räumung selbst vorzunehmen und das Räumungsentgelt gemäß aktueller Tariffliste in Rechnung zu stellen.

### **Verwahrung, Depotlagergebühr, Verpflichtung zur Abholung**

Sämtliche Einrichtungsgegenstände und sonstige Fahrnisse der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten in einem hauseigenen Depot verwahrt. Im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens erfolgt die Verwahrung der Nachlassgegenstände bis zum Ablauf von 14 Tagen nach dem Vorliegen einer Verfügungsberechtigung, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, ohne gesondertes Entgelt. Nach Ablauf einer dieser Fristen erfolgt die Einlagerung der Nachlassgegenstände entgeltlich auf Kosten des Nachlasses oder der Rechtsnachfolgenden, wobei für die Verwahrung die Depotlagergebühr laut aktueller Tariffliste zur Verrechnung gelangt.

Sobald eine Verfügungsberechtigung vorliegt, sind die Rechtsnachfolgenden verpflichtet, alle Fahrnisse unverzüglich vom KWP abzuholen. Werden die Fahrnisse nicht innerhalb von drei Monaten ab Vorliegen der Verfügungsberechtigung abgeholt, gehen sie nach Ablauf dieser Frist entschädigungslos in das Eigentum des KWP über und wird deren Vernichtung oder Verwertung veranlasst.

## **11.5. Endabrechnung**

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge Ablaufs des befristeten Vertrags, Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner oder durch das KWP ist ein allenfalls verbleibendes Guthaben der Bewohnerin/dem Bewohner innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erstatten. Eine offene Forderung ist von der Bewohnerin/vom Bewohner binnen zwei Wochen nach Vorschreibung zu begleichen.

Bei Vertragsbeendigung durch Ableben wird die Endabrechnung (Auflistung allfälliger Forderungen und Guthaben) dem zuständigen Notariat übermittelt.

## 12. GERICHTSSTAND

Für Klagen des KWP gegen die Bewohnerin/den Bewohner aus diesem Vertrag ist nur jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Bewohnerin/des Bewohners liegt. Für Klagen der Bewohnerin/des Bewohners gegen das KWP ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Pensionisten-Wohnhaus liegt.

Wien, am .

Die Bewohnerin:

.....

Für das Kuratorium  
Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Für das Kuratorium  
Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:



.....

Mag<sup>a</sup>. Gabriele Graumann  
Geschäftsführerin

.....

Direktorin  
Haus Wählen Sie ein Element aus.